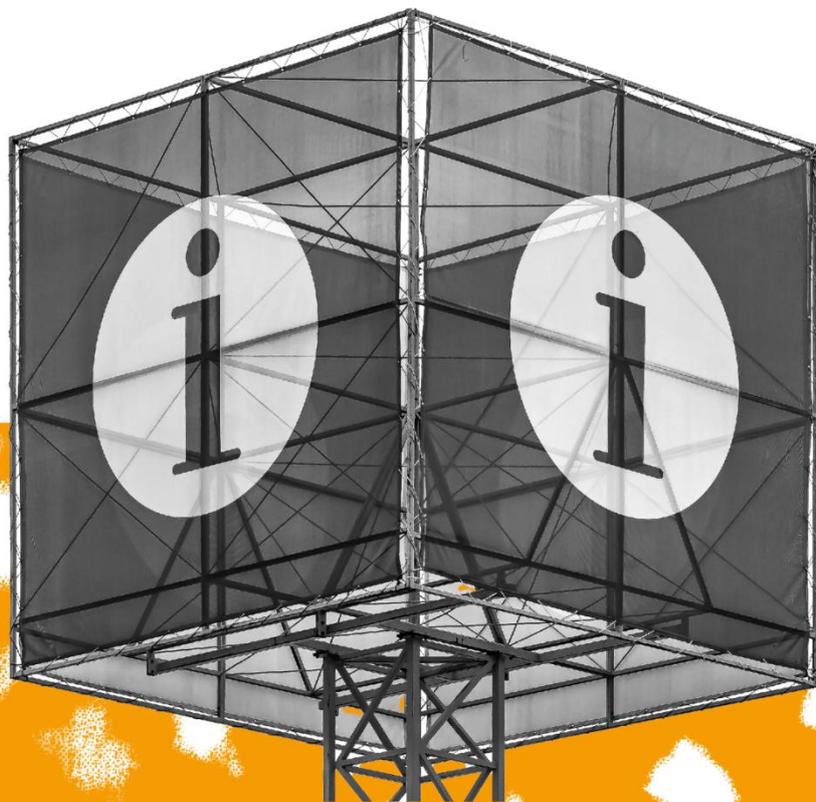


SCHNELLINFO



Mai 2025

Schnellinfo Mai 2025

Inhalt

In eigener Sache

- Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im Juli 2025
- Filmvorführung „Save Our Souls“ im Bahnhof Langendreer
- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Juni 2025
- Flüchtlingsrat NRW kritisiert Abschiebung einer jesidischen Familie in den Irak
- Flüchtlingsrat NRW übt grundsätzliche Kritik an Bezahlkarte für Schutzsuchende

Aus aktuellem Anlass

- Organisationen fordern eine verantwortungsvolle Asyl- und Migrationspolitik
- Gesetzänderungen beim Familiennachzug und Staatsangehörigkeitsrecht
- Abschaffung der Remonstrationsmöglichkeit im Visumsverfahren
- Risiken und Menschenrechtsverletzungen entlang der zentralen Mittelmeerroute
- Litauen verklagt Belarus vor dem IStGH wegen Schleusung von Flüchtlingen

Europa

- Vorschlag der EU-Kommission zur Abschaffung des Verbindungselements
- Viele Flüchtlingsankünfte vor griechischer und italienischer Küste
- Italien wegen Aussetzung von Dublin-Überstellungen unter Druck

Deutschland

- Zurückweisung von Asylsuchenden an deutschen Grenzen
- Pro Asyl kritisiert Pilotprojekt zu beschleunigten Dublin-Überstellungen
- BMI will Abschiebung von in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten durchsetzen
- Bericht des BMI zur Umsetzbarkeit von Asylverfahren in Drittstaaten

- Bayern und Baden-Württemberg fordern Ausweitung der DNA-Analyse bei Straftaten
- Kirchen plädieren anlässlich der Interkulturellen Woche für Wahrung des Asylrechts

Nordrhein-Westfalen

- Anhörung im NRW-Integrationsausschuss zum Gesetzentwurf der FDP zur Bezahlkarte
- Bilanz rechter Gewalt in NRW im Jahr 2024

Rechtsprechung und Erlasse

- EuGH: Voraussetzungen für Verlängerung der Sechsmonatsfrist zur Asylantragsentscheidung
- BVerfG: Recht auf Akteneinsicht ist Grundlage für faires Verfahren
- BVerfG: Pflicht zur Benachrichtigung von Angehörigen und Vertrauenspersonen bei Abschiebungshaft
- VGH Hessen: Anspruch auf Ausstellung einer Duldung bei Nichtbetreiben der Abschiebung
- VG Düsseldorf: Anspruch auf Verfahrensduldung bei Antrag auf Aufenthaltserlaubnis
- VG Stade: Jesidinnen droht im Irak Verfolgung aufgrund Religionszugehörigkeit
- SG Gießen: Existenzsicherung auch bei drohender Abschiebung erforderlich

Zahlen und Statistik

- Asylgeschäftsstatistik des BAMF für April 2025
- Antwort auf Kleine Anfrage zu Abschiebungen im ersten Quartal 2025
- Anzahl der Personen mit Einwanderungsgeschichte im Jahr 2024
- Fallzahlen politisch motivierter Kriminalität für das Jahr 2024
- Antwort auf Kleine Anfrage zu Informationen zu Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug für die Jahre 2023 und 2024

Materialien

- Kölner Spendenkonvoi: Bericht zur Situation von Schutzsuchenden in Bulgarien

- FragDenStaat: Auszug aus Bericht zur Verfassungsfeindlichkeit der AfD
- Bleiberechtsnetzwerk der Landesflüchtlingsräte: Empfehlungen zum Übergang vom Chancenaufenthalt ins Bleiberecht
- iaf e. V.: Betrachtung zum Koalitionsvertrag
- MDI: Psychologische Versorgung von Schutzsuchenden in Deutschland
- Berlin-Institut: Studie zu Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen
- Pro Asyl u. a.: Grundrechte-Report 2025
- Landesbeauftragte SH: Broschüre zum Schutz vor Abschiebung durch Aufnahme einer Ausbildung
- EKD: Broschüre mit Überzeugungen zu Flucht und Integration

Termine

In eigener Sache

Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im Juli 2025

Der Flüchtlingsrat NRW lädt zu seiner Mitgliederversammlung am 05.07.2025 von 11 bis 16 Uhr im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, Bochum ein. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen! Die Tagesordnung folgt in Kürze auf der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW.

Filmvorführung „Save Our Souls“ im Bahnhof Langendreer

Anlässlich des Weltflüchtlingstags zeigt der Bahnhof Langendreer in Kooperation mit dem Flüchtlingsrat NRW und der Seebrücke Bochum am 17.06.2025 um 19:30 Uhr den Dokumentarfilm „Save Our Souls“ von Jean-Baptiste Bonnet, der sechs Wochen lang die Crew der „Ocean Viking“ bei ihren Rettungseinsätzen auf dem Mittelmeer begleitete. Im Anschluss an die Vorführung findet ein Filmgespräch statt. Weiter Informationen finden sich auf der [Webseite](#) des Bahnhofs Langendreer.

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Juni 2025

Im Juni bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Austausch: „Angebote für geflüchtete Frauen“, Mittwoch, 04.06.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Schulung: „Basisseminar Asylrecht“, Mittwoch, 11.06.2025, 17:00 – 20:00 Uhr

Online-Veranstaltung: „Ehrenamtliches Engagement in Flüchtlingsunterkünften - Input und Austausch“, Dienstag, 17.06.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Unterstützung für ältere Flüchtlinge“, Mittwoch, 18.06.2025, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Schulung: „Das Konstrukt ‚sichere Herkunftsstaaten‘“, Dienstag, 24.06.2025, 17:00 – 19:00 Uhr

Online-Workshop: „Argumentieren gegen Stammischparolen“, Mittwoch, 25.06.2025, 17:00 – 20:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Flüchtlingsrat NRW kritisiert Abschiebung einer jesidischen Familie in den Irak

Der Flüchtlingsrat NRW hat im Rahmen eines [Artikels](#) in der Rheinischen Post (RP) vom 03.05.2025 scharfe Kritik an der Abschiebung einer jesidischen Mutter mit fünf ihrer Kinder in die nordirakische Shingal-Region geübt, die am 17.03.2025 gegen 22:30 Uhr in einem Remscheider Mehrfamilienhaus vollzogen worden sei. Der Vater und der älteste Sohn seien in Deutschland verblieben. Der Flüchtlingsrat NRW bezeichnete RP zufolge sowohl die nächtliche Abholung als auch die Trennung der Familie als besonders belastend und mit Blick auf das Kindeswohl als unbedingt zu vermeiden. Angesichts zunehmender (drohender) Abschiebungen von Jesidinnen in den Irak verwies er zudem auf die Anerkennung der IS-Verbrechen an der jesidischen Bevölkerung durch den Bundestag als Völkermord. Eine Abschiebung in die Shingal-Region sei für Jesidinnen, die direkt oder indirekt betroffen seien, nicht vertretbar.

Flüchtlingsrat NRW übt grundsätzliche Kritik an Bezahlkarte für Schutzsuchende

Wie einem [Artikel](#) im Westfälischen Anzeiger vom 15.05.2025 zu entnehmen ist, hat sich Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, kritisch zur Einführung der Bezahlkarte für Schutzsuchende geäußert. Sie bezeichnete das Modell als ein „diskriminierendes Instrument“, das sich nahtlos in die restriktive Flüchtlingspolitik der letzten Jahre einfüge. Neben dieser grundsätzlichen Ablehnung verwies Naujoks auch auf erhebliche Probleme bei der praktischen Umsetzung in NRW.

Insgesamt sehe sie in dem Vorhaben eine „Verschwendung von Steuergeldern“. In einem [Artikel](#) auf zdf.de vom 23.05.2025 und im Rahmen eines [Beitrags](#) bei „ZDF heute“ (ab Min. 06:51) vom 30.05.2025 hat Naujoks Kritik an der hinter der Einführung der Bezahlkarte für Schutzsuchende stehenden Vorstellung von Sozialleistungen als „Pull-Faktor“ geübt. Es gebe keine Belege dafür, dass Asylsuchende in nennenswertem Umfang Geld ins Ausland überweisen würden, und solche Überweisungen seien angesichts der niedrigen Höhe der Asylbewerberleistungen zudem auch nicht möglich, so Naujoks.

Aus aktuellem Anlass

Organisationen fordern eine verantwortungsvolle Asyl- und Migrationspolitik

Anlässlich des Amtsantritts der neuen Bundesregierung am 06.05.2025 haben 293 zivilgesellschaftliche Organisationen und Verbände, darunter auch der Flüchtlingsrat NRW, in einem von Pro Asyl, dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und dem Paritätischen Gesamtverband initiierten [Appell](#) vom 05.05.2025 eine verantwortungsvolle Asyl- und Migrationspolitik gefordert. Die Organisationen betonen, dass Zugewanderte und Flüchtlinge fester Bestandteil der Gesellschaft sind und in vielen Bereichen wesentlich zum Gemeinwohl beitragen. Konkret sprechen sie sich u. a. für eine konsequente Umsetzung des Flüchtlingssschutzes ohne Abschiebungen in Krisengebiete oder unfaire Verfahrensregeln, eine ernsthafte Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Sorgen, Förderung von Integration durch den Erhalt des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, die Entfristung des Chancen-Aufenthaltsrechts sowie den Zugang zu gleichen Bürgerinnenrechten durch Einbürgerung aus. Zudem fordern sie Investitionen in Integrationsstrukturen, die Streichung von Arbeitsverboten und die gezielte Förderung aller vorhandenen Potentiale von in Deutschland ankommenden und lebenden Menschen. Die neue

Bundesregierung sollte sich außerdem international für eine solidarische Verantwortungsteilung im Flüchtlingsschutz einsetzen. Resettlement- und Aufnahmeprogramme sollten nach Ansicht der Organisationen ausgebaut werden. Laut einer [Pressemitteilung](#) von Pro Asyl vom 06.05.2025 hat die Organisation zudem anlässlich der Wahl von Friedrich Merz zum Bundeskanzler am gleichen Tag eine Protestaktion vor dem Paul-Löbe-Haus in Berlin organisiert. Im Zentrum der Aktion habe ein überdimensionaler Jenga-Turm gestanden, der symbolisch darstellen sollte, wie der Abbau von Grundrechten, insbesondere des Asylrechts, den Rechtsstaat und die Demokratie ins Wanken bringe.

Gesetzänderungen beim Familiennachzug und Staatsangehörigkeitsrecht

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 28.05.2025 hat das Bundeskabinett am gleichen Tag den von Bundesminister Alexander Dobrindt vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten beschlossen. Wie dem [Gesetzesentwurf](#) der Bundesregierung mit Bearbeitungsstand vom 16.05.2025 zu entnehmen ist, soll der Familiennachzug zu Personen mit subsidiär

rem Schutzstatus für zwei Jahre ausgesetzt werden. Ausnahmen seien für Härtefälle gemäß § 22 AufenthG sowie für bereits laufende oder abgeschlossene Visaverfahren vorgesehen. Die Beibehaltung der Härtefallregelungen soll verfassungs- und europarechtliche Vorgaben sicherstellen. Mit der Aussetzung des Familiennachzugs sollen Länder und Kommunen angesichts hoher Asylzahlen und begrenzter Kapazitäten im Integrationssystem kurzfristig administrativ und finanziell entlastet werden. Wie der Pressemitteilung des BMI zu entnehmen ist, habe das Bundeskabinett ebenfalls am 28.05.2025 den [Entwurf](#) eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes verabschiedet. Demnach ist eine Einbürgerung künftig erst nach mindestens fünf Jahren Aufenthalt möglich; die bisherige Möglichkeit einer Einbürgerung nach drei Jahren bei besonderen Integrationsleistungen entfällt. Voraussetzungen für eine Einbürgerung bleiben u. a. ausreichende Deutschkenntnisse und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts.

In einer [Pressemitteilung](#) vom 27.05.2025 hat Pro Asyl Kritik an der geplanten Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten geäußert. Die Maßnahme würde aus Sicht von Pro Asyl legale und sichere Wege für Schutzsuchende, insbesondere für Frauen und Kinder, weiter einschränken. Bereits jetzt sei der Familiennachzug mit langen Wartezeiten verbunden, die sich durch die geplante Aussetzung aufgrund des Antragsstaus weiter verlängern würden. Viele Familien blieben damit auf unbestimmte Zeit getrennt, was nicht nur psychisch belastend sei, sondern auch die Integration der bereits in Deutschland lebenden Angehörigen erheblich erschwere. Kritisch sieht Pro Asyl auch, dass der Entwurf keine Stichtagsregelung enthält. Dadurch wären auch laufende Verfahren von der Aussetzung betroffen, was aus Sicht der Organisation gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen würde. Die angekündigten Härtefallregelungen hält Pro Asyl zudem für kaum praktikabel, da sie in der Praxis nur schwer durchzusetzen seien.

Auch der Paritätische Gesamtverband hat in einer [Stellungnahme](#) vom 26.05.2025 die geplante Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten deutlich kritisiert, da diese gegen das grund- und menschenrechtlich garantierte Recht auf Familienleben verstoße. Die Maßnahme führe zudem nicht zur angestrebten Entlastung, sondern zu einer Mehrbelastung der Behörden durch Folgeanträge und Eilverfahren. Außerdem fordert der Verband zumindest eine Übergangsregelung, damit laufende Verfahren nach bisherigem Recht abgeschlossen werden könnten. Pro Asyl, terre des hommes, Save the Children und das International Rescue Committee hatten bereits am 15.05.2025 anlässlich des Internationalen Tags der Familie gemeinsam mit vielen weiteren Organisationen einen [Aufruf](#) veröffentlicht, in dem sie den Erhalt des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, Verbesserungen im Familiennachzugsverfahren, den Einbezug minderjähriger Geschwister und einen besseren Schutz besonders schutzbedürftige Familien fordern.

Abschaffung der Remonstrationsmöglichkeit im Visumsverfahren

Laut einem [Artikel](#) auf der Webseite der Deutschen Botschaft in Minsk vom 02.05.2025 hat das Auswärtige Amt entschieden, das Remonstrationsverfahren bei Ablehnung eines Visumsantrags sowohl für Schengen-Visa (für Kurzaufenthalte) als auch für nationale Visa (insbesondere Visa zur Familienzusammenführung, für Fachkräfte sowie für Ausbildung und Studium) zum 01.07.2025 abzuschaffen. Die Entscheidung, das rechtlich nicht vorgesehene, sondern bislang freiwillig angebotene Verfahren, durch das Antragstellerinnen die Möglichkeit eingeräumt wurde, gegen die Ablehnung ihres Visums Widerspruch einzulegen, einzustellen, sei auf Grundlage der Ergebnisse eines Pilotprojekts getroffen worden. In dessen Rahmen sei an zahlreichen deutschen Visastellen die Aussetzung des Remonstrationsverfahrens für Schengen- und nationale Visa seit dem 01.06.2023 getestet worden.

Durch den Verzicht auf das Remonstrationsverfahren seien in den Visastellen zum Teil erhebliche Mitarbeitendenkapazitäten freigesetzt worden und so hätten mehr Visumsanträge bearbeitet und Wartezeiten reduziert werden können. Antragstellende hätten neben dem gerichtlichen Rechtsweg grundsätzlich die Möglichkeit, im Fall einer Ablehnung jederzeit einen neuen Visumsantrag zu stellen. In dem Artikel wird zudem darauf hingewiesen, dass es seit dem 01.01.2025 möglich sei, nationale Visa für Fachkräfte, zur Ausbildung, zum Studium und zur Familienzusammenführung weltweit digital im Auslandsportal zu beantragen. Eine Pilotierung der Online-Antragstellung habe gezeigt, dass sich dadurch die Qualität des Verfahrens deutlich verbessert habe und Verzögerungen durch unvollständige Anträge vermieden werden konnten.

Risiken und Menschenrechtsverletzungen entlang der zentralen Mittelmeerroute

Der UNHCR, IOM und das Mixed Migration Centre (MMC) haben im Mai 2025 ihren [Bericht](#) „On This Journey, No One Cares if You Live or Die: Abuse, Protection and Justice along Routes between East and West Africa and Africa’s Mediterranean Coast. Volume 2“, veröffentlicht, in dem Risiken sowie schwere Menschenrechtsverletzungen, denen Schutzsuchende auf der Flucht entlang der zentralen Mittelmeerroute (Strecke von Ostafrika und dem Horn von Afrika sowie Westafrika bis zu den Küsten des Mittelmeers) ausgesetzt sind, aufgezeigt werden. Auf Grundlage verschiedener Informationsquellen, darunter Interviews mit über 31.000 Menschen auf der Flucht im Zeitraum von 2020 bis 2023 im Rahmen des 4Mi-Datenerhebungsprogramms des „Missing Migrants Projects“ (MMC) und die „Counter Trafficking Data Collaborative“ der IOM sowie das Schutzmonitoring des UNHCR, wurden Gefahren entlang der Fluchtrouten identifiziert, darunter Tod, sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt, Folter und körperliche Gewalt, Entführungen gegen Lösegeld, Menschenhandel, Raubüberfälle, willkürliche Inhaftie-

rungen, Kollektivausweisungen und Zurückweisungen. Die Analysen würden zeigen, dass sich im Vergleich zum ersten Bericht aus dem Jahr 2020 die Situation entlang der Fluchtrouten in vielen Bereichen verschärft habe. Als besonders gefährlich gelte die Durchquerung der Sahara; weitere gefährliche Orte seien u. a. Tripolis in Libyen, Khartoum im Sudan und Bamako in Mali. Obwohl es keine flächendeckenden Statistiken gebe, würden verfügbare Daten auf eine zunehmende Zahl von Flüchtlingen und Migrantinnen in Nordafrika hindeuten. So habe der UNHCR z. B. in Tunesien im Jahr 2023 eine Zunahme der Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden um 209 % im Vergleich zu 2020 verzeichnet. Die Verfasserinnen formulieren auch Empfehlungen. So sollten internationale Organisationen z. B. in Kooperation mit lokalen Akteurinnen Schutz- und Basisdienste entlang der Routen ausbauen, etwa durch die Einrichtung sicherer Unterkünfte, von Versorgungszentren und Stellen zur psychologischen Ersthilfe. Außerdem sollten die Länder entlang der zentralen Mittelmeerroute Mechanismen zur Überwachung von Menschenrechtsverletzungen, inklusive der Klassifikation spezifischer Missbrauchsmuster wie Menschenhandel, ausbauen. Die internationale Gemeinschaft sollte faire Asylsysteme entlang der Route einrichten und die dortigen Behörden finanziell unterstützen. Außerdem sollten höhere Resettlement-Kontingente, insbesondere für Flüchtlinge aus Libyen und aus Notaufnahmезentren in Niger und Ruanda, festgesetzt werden. Das MMC hat auf seiner Webseite in einem interaktiven [Tool](#) die Daten der 4Mi-Interviews aufbereitet.

Litauen verklagt Belarus vor dem IStGH wegen Schleusung von Flüchtlingen

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag vom 19.05.2025 hat Litauen am gleichen Tag ein Verfahren gegen Belarus vor dem Gericht angestrengt. Litauen mache vor dem IStGH geltend, dass Belarus gegen Verpflichtungen aus dem „Protokoll gegen

die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg“ verstoßen habe, das das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergänzt. Litauen werfe Belarus u. a. vor, die „groß angelegte Schleusung irregulärer Migrantinnen“ nach Litauen unterstützt zu haben, etwa durch das aktive Ermög-

lichen ihrer Einreisen, unzureichende Grenzkontrollen sowie unterlassenen Informationsaustausch mit den litauischen Behörden. Zudem habe Belarus keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen, um die betroffenen Personen vor Ausbeutung und Missbrauch durch bspw. kriminelle Netzwerke zu schützen.

Europa

Vorschlag der EU-Kommission zur Abschaffung des Verbindungselements

Die Europäische Kommission hat am 20.05.2025 einen [Vorschlag](#) zur Änderung der EU-Asylverfahrensverordnung (2024/1348) hinsichtlich der Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“ veröffentlicht. Für dessen Anwendung sei nach derzeitiger EU-Rechtslage der Nachweis erforderlich, dass eine Verbindung zwischen der Antragstellenden und dem betreffenden Drittstaat besteht. Die Kommission schlägt vor, dass eine solche Verbindung künftig nicht mehr zwingend erforderlich sein soll, sondern die bloße Durchreise durch einen sicheren Drittstaat vor der Ankunft in der EU als ausreichendes Kriterium für die Anwendung des Konzepts gelten soll. Darüber hinaus soll das Konzept in der Zukunft sogar ohne Verbindung Anwendung finden können, sofern ein Abkommen oder eine Vereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat und dem „sicheren Drittstaat“ besteht, in welcher festgelegt ist, dass der Antrag auf Schutz in dem Drittstaat geprüft und gegebenenfalls dort Schutz gewährt wird. Letzteres soll jedoch der Kommission zufolge nicht für unbegleitete minderjährige Schutzsuchende gelten. Die Mitgliedstaaten sollen zudem verpflichtet sein, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten vor Abschluss von Abkommen oder Vereinbarungen mit „sicheren Drittstaaten“ zu informieren, damit die Kommission prüfen kann, ob diese den EU-Rechtsvorgaben entsprechen. Um Verzögerungen zu reduzieren und „Missbrauch zu verhindern“, soll eine Klage gegen die Unzulässigkeits-

entscheidung auf Grundlage des „sicheren Drittstaats-Konzepts“ zudem zukünftig nicht mehr automatisch aufschiebende Wirkung haben. Das Europäische Parlament und der Rat müssen nun über diesen Vorschlag entscheiden. Mit [Pressemitteilung](#) vom 20.05.2025 hat Pro Asyl den Vorschlag der EU-Kommission scharf kritisiert. Durch die Abschaffung des Verbindungselements würde es EU-Mitgliedstaaten ermöglicht, Modelle wie den UK-Ruanda-Deal, bei dem Asylverfahren in Länder außerhalb Europas ausgelagert werden sollen, anzuwenden. Laut Wiebke Judith, rechtspolitische Sprecherin von Pro Asyl, sind solche Ansätze nicht nur rechtlich höchst fragwürdig, kaum umsetzbar und politisch unverantwortlich, sondern auch zutiefst unmenschlich. In dem Vorhaben, die aufschiebende Wirkung von Klagen gegen die entsprechende Unzulässigkeitsentscheidung zu streichen, sieht Judith eine Entrechtung von Schutzsuchenden, die sich dann noch schwerer gegen die Ablehnung ihres Asylantrags wehren könnten. Pro Asyl fordert das Europäische Parlament auf, die vorgeschlagenen Änderungen zurückzuweisen.

Viele Flüchtlingsankünfte vor griechischer und italienischer Küste

Laut einem [Artikel](#) der Rheinischen Post vom 11.05.2025 sind nach [Angaben](#) des griechischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks ERT News am 10.05.2025 insgesamt 325 Flüchtlinge in den Gewässern südlich der griechischen Insel Kreta von den griechischen Behörden aufgegriffen worden. Dabei habe die Küstenwache sechs mutmaßliche

Schlepperinnen festgenommen. Die Schutzsuchenden hätten sich an Bord von sechs Kuttern befunden, die nach eigenen Angaben aus der libyschen Hafenstadt Tobruk gestartet seien. Laut ERT News seien seit Jahresbeginn bereits 53 aus Libyen kommende Boote vor Kreta registriert worden; im gesamten Vorjahr seien es insgesamt 63 Boote gewesen. Der UNHCR schätze die Gesamtzahl der Ankömmlinge aus Nordafrika für das Jahr 2025 dabei auf 2.881, so die Rheinische Post. Nach Informationen der griechischen Küstenwache seien ebenfalls am 10.05.2025 ca. 40 Migrantinnen unbekannter Herkunft auf der östlich von Kreta gelegenen Insel Kasos an Land gegangen. In einem [Artikel](#) vom 11.05.2025 berichtete das Migazin, dass die „Nadir“, ein Schiff der deutschen Hilfsorganisation Resqship, 57 in der Nähe der Insel Malta aus Seenot gerettete Migrantinnen aus afrikanischen Ländern wie Gambia, Ghana, Nigeria und Togo, auf die italienische Mittelmeerinsel Lampedusa gebracht habe. Angaben der Hilfsorganisation zufolge sei die Besatzung durch einen Funkspruch auf das überfüllte Schlauchboot aufmerksam geworden, dessen Motor auf hoher See ausgefallen sei. An Bord hätten sich zwei verstor-

bene Kleinkinder befunden; ein etwa dreißigjähriger Mann sei trotz Wiederbelebungsversuchen gestorben. Es werde vermutet, dass die Opfer verdurstet seien.

Italien wegen Aussetzung von Dublin-Überstellungen unter Druck

Wie das SRF bereits in einem [Artikel](#) vom 22.03.2025 berichtete, habe der Schweizer Bundesrat Beat Jans im Anschluss an eine Bundesrats-sitzung am 21.03.2025, in deren Rahmen die Teilnahme der Schweiz am europäischen Solidaritätsmechanismus des neuen EU-Migrations- und Asylpakts beschlossen worden sei, mit dem zuständigen EU-Kommissar für das Migrationsdossier, Magnus Brunner, über die Aussetzung der Dublin-Rücknahmen durch Italien gesprochen. Laut SRF nimmt Italien seit Ende 2022 keine Dublin-Flüchtlinge aus der Schweiz und EU-Staaten mehr zurück. Laut Jans wolle die EU im Herbst prüfen, welche Mitgliedstaaten einen Solidaritätsbeitrag erhalten, wobei eines der entscheidenden Kriterien die Akzeptanz von Dublin-Überstellungen sei. Die EU habe SRF zufolge angegeben, dass diese Entscheidung bis zum 15.10.2025 getroffen werden soll.

Deutschland

Zurückweisung von Asylsuchenden an deutschen Grenzen

In einem [Artikel](#) vom 15.05.2025 berichtete die Tagesschau, dass der neue Bundesinnenminister Alexander Dobrindt am 07.05.2025 verstärkte Kontrollen an Deutschlands Außengrenzen und in diesem Rahmen auch die Zurückweisung von Asylsuchenden angewiesen habe. Davon ausgenommen seien Dobrindt zufolge Kinder, schwangere Frauen und andere vulnerable Gruppen. Wie Dobrindt im Rahmen eines Besuchs der Kontrollstelle an der Autobahn 93 an der bayerisch-österreichischen Grenze informiert habe, seien von den insgesamt 51 Menschen, die seit dem 07.05.2025 an einer deutschen

Grenze ein Asylgesuch geäußert hatten, 32 zurückgewiesen worden. Wie BR24 in einem [Artikel](#) vom 07.05.2025 berichtete, ist die Zurückweisung von Asylsuchenden juristisch umstritten. Die Parlamentarische Geschäftsführerin der Grünen-Bundestagsfraktion, Irene Mihalic, habe laut einem Medienbericht betont, dass pauschale Zurückweisungen von Asylgesuchen an den Grenzen europarechtswidrig seien und die verstärkten Grenzkontrollen zudem zu einer „nie dagewesenen Überlastung der Bundespolizei“ führen würden. Außerdem hätten, so BR24, mehrere Wirtschaftsverbände am 07.05.2025 gegenüber dem „Handelsblatt“ die Befürchtung geäußert, dass die Kontrollen zu Einschränkungen im grenzüberschreitenden Handel

und für Grenzpendlerinnen führen könnten. Laut einem [Artikel](#) der Tagesschau vom 08.05.2025 haben auch die Nachbarstaaten Deutschlands Kritik am Vorgehen der neuen Bundesregierung geübt. So habe das Justizministerium der Schweiz via X mitgeteilt, dass die Zurückweisungen aus schweizerischer Sicht illegal seien. Es sei zudem bedauerlich, „dass Deutschland diese Maßnahmen ohne Absprache getroffen hat“. Der polnische Premier Donald Tusk habe am Abend des 07.05.2025 im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz anlässlich des Antrittsbesuchs des neuen Bundeskanzlers Friedrich Merz in Warschau geäußert, dass Polen keine Migrantinnen aus Deutschland aufnehmen werde. Tusks Ansicht nach müsse man sich eher um die Sicherung der EU-Außengrenzen kümmern, die Kontrollen an Binnengrenzen seien „verknüpft mit großen Problemen“. Laut einer eigenen [Pressemitteilung](#) vom 08.05.2025 hat Pro Asyl im Rahmen von Recherchen an der deutsch-polnischen Grenze bei Frankfurt (Oder) und im angrenzenden polnischen Stubice am 07.05.2025 Zurückweisungen Schutzsuchender, darunter auch von besonders schutzbedürftigen Personen, sowie Racial Profiling feststellen können. Pro Asyl weist daraufhin, dass es in Polen kaum Unterbringungsmöglichkeiten gebe und zurückgewiesenen Flüchtlingen daher zunächst Obdachlosigkeit drohe. Die Organisation hält die Anweisung von Innenminister Dobrindt für unvereinbar mit dem EU-Recht und fordert die neue Bundesregierung auf, die rechtswidrige Praxis der Zurückweisung von Schutzsuchenden sofort einzustellen. Der mdr hat in einem [Artikel](#) vom 19.05.2025 ein FAQ zu den verschärften Grenzkontrollen veröffentlicht. Daraus geht u. a. hervor, dass laut Kanzleramtsminister Thorsten Frei (CDU) ca. 3.000 zusätzliche Einsatzkräfte der Bundespolizei für die Kontrollen eingesetzt worden seien; kontrolliert werde Angaben der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zufolge an 50 stationären Kontrollpunkten. Wie lange die verschärften Grenzkontrollen andauern sollen, stehe laut mdr nicht fest. Jedoch habe Kanzleramtsminister Frei am 14.05.2025 bei

einer Fragestunde im Bundestag von einer „enormen Belastungsprobe“ und einer „massiven Herausforderung“ für die Bundespolizei gesprochen, weshalb die Kontrollen „nicht in alle Ewigkeit“ fortgesetzt werden könnten. Auch der Vorsitzende der GdP, Andreas Roßkopf, habe am 15.05.2025 geäußert, dass die Kontrollen in diesem Umfang nur wenige Wochen oder ein paar Monate durchgeführt werden könnten.

Wie einem [Artikel](#) des Kölner Stadt-Anzeigers vom 28.05.2025 zu entnehmen ist, sind laut einem Sprecher der Bundespolizei am 07. und 08.05.2025 die Kontrollen auch an den Grenzen zwischen Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden verstärkt worden. Die Überwachung erfolge dabei auch mit zivilen Kräften in bis zu 30 Kilometern Tiefe im Grenzraum. Asylsuchende würden mit Ausnahme besonders schutzbedürftiger Gruppen zurückgewiesen. Marc Lürbke, innenpolitischer Sprecher der FDP-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen, habe die Maßnahme als unverhältnismäßig kritisiert, da die Grenze zu den Niederlanden keine Hauptfluchtroute sei. Kritik am Vorgehen komme auch von Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW. Sie habe die Grenzkontrollen als „rechtlich umstritten – gelinde gesagt, europarechtlich kritisch“ bezeichnet und ihre Verstärkung ausdrücklich abgelehnt. Die Maßnahmen seien laut Naujoks für schutzsuchende Menschen besonders problematisch, da sie faktisch daran gehindert würden, einen Asylantrag zu stellen. Dies verstoße gegen grundlegende menschenrechtliche Prinzipien.

Pro Asyl kritisiert Pilotprojekt zu beschleunigten Dublin-Überstellungen

In einem [Artikel](#) vom 13.05.2025 berichtet Pro Asyl über ein Pilotprojekt der Bundesregierung, in dessen Rahmen seit Januar 2025 im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion München an der deutsch-österreichischen Grenze ein beschleunigtes Dublin-Verfahren getestet wird. Flüchtlinge, die bereits in einem anderen EU-Land registriert wurden, würden nicht wie sonst üblich an eine Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen, sondern das dem

Asylverfahren vorgeschaltete Dublin-Verfahren zur Ermittlung des zuständigen Mitgliedsstaats gemäß Artikel 28 Dublin III-VO mit verkürzten Fristen in Abschiebungshaft durchlaufen und dann schnellstmöglich ins Ersteinreiseland abgeschoben. Laut Pro Asyl ist es vielen Betroffenen wegen der verkürzten Fristen und des erschwerten Zugangs zu Beratungsangeboten in Haft nicht möglich ihre Asylverfahren einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln entsprechend qualifiziert zu betreiben. Am Beispiel des Falls einer syrischen Schutzsuchenden, die Ende 2024 nach Deutschland floh und deren Asylantrag trotz des zu diesem Zeitpunkt noch herrschendem Assad-Regimes in Bulgarien abgelehnt worden war, zeigt Pro Asyl, wie selbst besonders schutzbedürftige Personen inhaftiert und ohne ausreichende Prüfung ihrer individuellen Umstände abgeschoben werden. Die Organisation kritisiert, dass die verschärften Abschottungsmaßnahmen dazu führen würden, dass Schutzbedürftigen zunehmend der Zugang zu rechtsstaatlichen Asylverfahren und zu effektivem Rechtsschutz verwehrt werde.

BMI will Abschiebung von in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten durchsetzen

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat die für Abschiebungen zuständigen Staatssekretärinnen der Länder in einem [Schreiben](#) vom 02.05.2025 über eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 1 C 18.24) vom 16.04.2025 informiert, mit der das Gericht festgestellt hat, dass alleinstehenden, gesunden und arbeitsfähigen Schutzberechtigten bei einer Rückkehr nach Griechenland keine unmenschlichen oder erniedrigenden Lebensbedingungen drohen. Dem BMI zufolge wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Entscheidungen zunächst für junge, alleinstehende, gesunde und arbeitsfähige Männer mit Schutzstatus in Griechenland wieder treffen. Diese sollen nach „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Einklang mit dem Unionsrecht“ eine Unzulässigkeitsentscheidung erhalten. Reisen Betroffene nicht freiwillig aus, müssten die

zuständigen Landesbehörden vermehrt Abschiebungen nach Griechenland organisieren. Zur effizienten Durchführung empfiehlt das BMI, dass Betroffene bis zu ihrer Abschiebung in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben. Es wolle angesichts der zu erwartenden steigenden Abschiebungszahlen auf einen verlässlichen Abschiebungsmechanismus mit Griechenland hinwirken und fordert die für Abschiebungen zuständigen Staatssekretärinnen der Länder auf, Informationen zur bisherigen Abschiebungspraxis und zu Erfahrungen mit Rückübernahmeersuchen bereitzustellen. In dem Schreiben informiert das BMI auch über die Anwendung der AsylbLG-Sanktionsregelungen für Personen mit fortbestehendem internationalem Schutz in einem anderen Mitgliedstaat. So bestehe für Ausreisepflichtige ein Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 AsylbLG, für Personen mit Aufenthaltsgestattung nach Unzulässigkeitsklärung, solange diese noch nicht unanfechtbar ist, eine Leistungseinschränkung gemäß § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG und für Personen mit Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens (vor Unzulässigkeitsklärung) i.d.R. ein Anspruch auf reguläre AsylbLG-Leistungen.

Wie einem [Artikel](#) der Süddeutschen Zeitung vom 25.04.2025 zu entnehmen ist, hat die griechische Regierung allerdings signalisiert, dass sie Flüchtlinge, die zunächst in Griechenland als Schutzberechtigte anerkannt worden sind und anschließend in Deutschland einen weiteren Antrag gestellt haben, nicht zurücknehmen wolle. Der griechische Migrationsminister Makis Voridis habe gegenüber dem Nachrichtensender Skai erklärt, dass Griechenland keine Abschiebungen akzeptieren werde, solange innerhalb der Europäischen Union keine faire Lastenverteilung gewährleistet sei. Rücknahmeersuchen aus Deutschland würden zwar geprüft, jedoch würde Athen ihnen „nicht besonders offen gegenüberstehen“.

Bericht des BMI zur Umsetzbarkeit von Asylverfahren in Drittstaaten

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat am 30.04.2025 seinen von der Ministerpräsidentenkonferenz in Auftrag gegebenen [Abschlussbericht](#) zur Prüfung der Fragestellung veröffentlicht, ob „die Feststellung des Schutzstatus von Geflüchteten unter Achtung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zukünftig auch in Transit- oder Drittstaaten erfolgen kann“. Dafür wurde die Umsetzbarkeit von Externalisierungsmodellen wie dem „Ruanda-Modell“ der ehemaligen britischen Regierung, dem „Albanien-Modell“ Italiens, und dem „Hinwegmodell“, bei dem die Prüfung des Schutzstatus vor Erreichen europäischen Bodens in einem Transitstaat durchgeführt wird, genauer betrachtet. Die Umsetzbarkeit dieser Modelle, so das Fazit des Berichts, scheine „teilweise nach wesentlichen Rechtsänderungen grundsätzlich rechtlich möglich“, ginge jedoch in praktischer Hinsicht mit sehr hohen Schwierigkeiten einher. Diese würden insbesondere den im entsprechenden Drittstaat notwendigen Kapazitätsaufbau betreffen, der zusätzlich mit voraussichtlich sehr hohen Kosten einhergehen würde. Auf rechtlicher Ebene müsse u. a. beachtet werden, dass der Drittstaat die Voraussetzungen für die Bestimmung als „sicherer Drittstaat“ nach der ab Juni 2026 zur Anwendung kommenden AsylverfVO erfüllt. Des Weiteren dürfe bei einer Auslagerung von Asylverfahren nicht gegen das Refoulement-Verbot verstoßen werden und auch das Verbindungselement, die Voraussetzung, dass zwischen der Asylsuchenden und dem Drittstaat, in den sie überstellt werden soll, eine persönliche oder sachliche Verbindung bestehen muss, müsse Berücksichtigung finden. Das Drittstaatenkonzept sei daher eher als ergänzendes Instrument zur „Migrationssteuerung“, beschränkt auf bestimmte Personengruppen oder Krisensituationen, denkbar. Das BMI halte „nationale Alleingänge“ nicht für zielführend und setze sich für ein abgestimmtes Vorgehen innerhalb der Europäischen Union ein.

Bayern und Baden-Württemberg fordern Ausweitung der DNA-Analyse bei Straftaten

Laut einem [Artikel](#) des Spiegel vom 18.05.2025 setzen sich Bayern und Baden-Württemberg für eine Ausweitung der DNA-Analyse zur Bekämpfung schwerer Straftaten und Sexualverbrechen ein. Sie fordern, dass zukünftig im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen auch die „biogeografische Herkunft“ einer unbekanntem Täterin ermittelt werden darf. Damit sollen zielgerichtete Ermittlungen ermöglicht und der Kreis potenzieller Verdächtiger eingegrenzt werden. Die Justizministerin Baden-Württembergs, Marion Gentges (CDU), und der bayerische Justizminister, Georg Eisenreich (CSU), würden den Vorschlag bei der Justizministerkonferenz im Juni einbringen wollen. Der Geschäftsführer des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV), Lukas Theune, habe den Vorstoß gegenüber dem Fachmedium „Legal Tribune Online“ als rassistisch bezeichnet und die Ablehnung eines entsprechenden Antrags gefordert.

Kirchen plädieren anlässlich der Interkulturellen Woche für Wahrung des Asylrechts

Wie einer [Pressemitteilung](#) vom 28.04.2025 auf der Webseite der Interkulturellen Woche zu entnehmen ist, haben die Deutsche Bischofskonferenz, die Evangelische Kirche in Deutschland und die Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Interkulturellen Woche am gleichen Tag ein gemeinsames Wort veröffentlicht. Unter dem Motto „DA-FÜR!“ wolle die Interkulturelle Woche ein klares Zeichen gegen Ausgrenzung, Rassismus und Vorbehalte gegenüber Menschen mit Migrationsgeschichte setzen und die unveräußerliche Würde jedes einzelnen Menschen in den Mittelpunkt stellen. Die Kirchen betonen die Bedeutung einer starken Demokratie, in der unterschiedliche Meinungen respektiert werden müssten. Deutlich fordern sie zudem, das Grundrecht auf Asyl zu wahren. Politische Herausforderungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen müssten durch angemessene Rege-

lungen und Ressourcen bewältigt werden, ohne dabei Menschen in Not abzuweisen oder Familien das Zusammenleben zu verwehren.

Nordrhein-Westfalen

Anhörung im NRW-Integrationsausschuss zum Gesetzentwurf der FDP zur Bezahlkarte

Am 07.05.2025 fand im Integrationsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Anhörung von Sachverständigen zu dem von der FDP-Fraktion eingebrachten [Entwurf](#) eines 3. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11.02.2025 (Drucksache: 18/12768) statt. Der Gesetzentwurf sieht die Streichung der sog. Opt-Out-Regelung hinsichtlich der Einführung der Bezahlkarte für Schutzsuchende vor. Zur Begründung wird u. a. angeführt, dass zum Erreichen des eigentlichen Ziels der Bezahlkarte, der Reduzierung von Pull-Faktoren, deren einheitliche Umsetzung erforderlich sei. Vor allem in Ballungsräumen würde eine unterschiedliche Anwendung der Bezahlkarte in benachbarten Kommunen zudem bei Asylsuchenden und im Einzelhandel zu Verwirrung führen. Anlässlich der Sachverständigenanhörung hat die Stadt Schwerte am 15.04.2025 eine [Stellungnahme](#) veröffentlicht, in der sie verdeutlicht, dass die Abschaffung der Opt-Out-Regelung einen Eingriff in die gemeindliche Entscheidungsfreiheit bedeuten würde, da die Entscheidung, in welcher Form Sozialleistungen vor Ort ausgegeben werden, die Kommunen in ihrem Selbstverwaltungsrecht berühre. Der Bund habe daher keinen allgemeinen Vorrang der Karte vor Bargeld festgelegt, sondern den Behörden vor Ort im Rahmen des § 3 AsylbLG Ermessensspielräume eingeräumt, um „örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen“ zu können. Genau diesen Ermessensspielraum spiegelt nach Ansicht der Stadt Schwerte die Opt-Out-Klausel wider, indem sie Kommunen erlaubt, bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten (z. B. bereits bestehender alternativer Systeme oder Bedenken gegen das Kartensystem) auf die

Karte zu verzichten. Zudem habe das Bundesverfassungsgericht in seinem Grundsatzurteil von 2012 zum AsylbLG unmissverständlich festgestellt, dass die Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren sei. Daraus folgt laut der Stadt Schwerte, dass Kürzungen der Sozialleistungen von Schutzsuchenden nicht mit abschreckungspolitischen Motiven gerechtfertigt werden dürfen, sondern sich an der Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums messen lassen müssen. Eine landesweite Kartenpflicht, durch die Asylsuchende faktisch weniger Zugang zu den ihnen gewährten Leistungen hätten, würde der Stadt Schwerte zufolge daher das Risiko von Rechtsstreitigkeiten erhöhen, da betroffene Leistungsberechtigte bei jeder Unterschreitung des notwendigen Bedarfs klagen könnten. Auch die GGUA Flüchtlingshilfe hat zur Anhörung eine schriftliche [Stellungnahme](#) verfasst, aus der hervorgeht, dass sich nach aktuellem Stand in NRW über 70 Städte und Gemeinden gegen die Bezahlkarte entschieden haben; die Opt-Out-Quote, zu deren Berechnung die Einwohnerinnenzahl der Kommunen, in denen die Bezahlkarte nicht eingeführt wird, ins Verhältnis zur Einwohnerinnenzahl in ganz NRW gesetzt wird, liege derzeit bei 37 %. Die Ablehnung der Karte durch die Städte und Gemeinden würde zumeist mit der Begründung zusätzlichen Verwaltungsaufwands und zusätzlicher Kosten sowie Verhinderung sozialer Teilhabe und Diskriminierung Leistungsberechtigter begründet. Die GGUA spricht sich dafür aus, die Bezahlkarte in NRW nicht weiterhin als „Regelleistungsform“ vorzugeben, sondern am bewährten und bisher flächendeckend genutzten System der Kontoüberweisungen festzuhalten. Dies sei auch in den Landeseinrichtungen ein effizienter und bürokratiearmer Weg der Leistungsgewährung an Personen, die bereits über ein eigenes Konto verfügen.

Bilanz rechter Gewalt in NRW im Jahr 2024

Die Opferberatung Rheinland (OBR) und BackUp haben am 06.05.2025 ihre „[Jahresbilanz](#) rechter Gewalt 2024“ veröffentlicht, nach der rechte Gewalt in NRW 2024 einen neuen Höchststand erreicht hat. Für den Bericht hätten die Fachberatungsstellen nicht nur polizeiliche Meldungen herangezogen, sondern auch die Erkenntnisse aus ihrer eigenen kontinuierlichen und engmaschigen Dokumentation im direkten Austausch mit Betroffenen, Zeuginnen und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Dadurch würden auch Fälle erfasst, die nicht angezeigt oder von Behörden nicht als rechte Gewalt anerkannt worden seien. Die Erfassungskriterien würden sich am polizeilichen System der „Politisch motivierten Kriminalität – rechts“ (PMK-rechts) orientieren, gingen in einigen Punkten jedoch darüber hinaus, um eine höhere Genauigkeit und Vergleichbarkeit zu den behördlichen Zahlen zu ermöglichen. Insgesamt seien von OBR und BackUP 2024 526 Angriffe mit 728 direkt und 40 indirekt betroffenen Personen dokumentiert worden, was einem Anstieg um rund 48 % im Vergleich zum Vorjahr entspreche. Die Auswertung rechter Gewalttaten in NRW zeige für das Jahr 2024 zudem auch einen besorgniserregenden Zuwachs besonders schwerer Delikte. So seien 3 Tötungsdelikte (2023: 1 Fall), 4 schwere Körperverletzungen bzw. versuchte Tötungen (2023: 1 Fall), 93 gefährliche und 168 einfache Körperverletzungen, 218

Nötigungen und Bedrohungen sowie 12 Brandstiftungen (2023: 5 Fälle), 14 massive Sachbeschädigungen und 14 sonstige Gewaltdelikte registriert worden. Rassismus sei mit einem Anteil von 50,8 % (276 Fälle; 2023: 214; +25 %) weiterhin das häufigste Tatmotiv, dabei hätten vor allem Angriffe auf Musliminnen (49 Fälle), Schwarze Menschen (17 Fälle; 2023: 9; +89 %) sowie antisemitische Taten (83 Fälle; 2023: 40; +108 %) und Gewalt gegen politische Gegnerinnen (91 Taten; 2023: 44; +107 %) zugenommen. Insgesamt seien 2024 50 Gewalttaten gegen LSBTIQ+ Personen (2023: 28 Fälle; +79 %) verzeichnet worden, dabei seien die meisten Taten (41 Fälle) im Rheinland erfasst worden. Darüber hinaus seien 22 Fälle sozialdarwinistisch motivierter Gewalt (2023: 15), davon 18 Fälle von rechter Gewalt gegen wohnungslose Menschen (2023: 12) und 4 ableistische Angriffe (2023: 3), dokumentiert worden. Auffällig ist laut Beratungsstellen die Diskrepanz zu den offiziellen Zahlen: Laut Verfassungsschutzbericht des nordrhein-westfälischen Innenministeriums seien nur 154 rechte Gewalttaten und 83 Bedrohungen gemeldet worden. Die Beratungsstellen warnten auch im Rahmen einer [Pressemitteilung](#) von 06.05.2025 vor einer systematischen Unterschätzung des Problems der rechten Gewalt in NRW. Sie fordern eine verlässliche Finanzierung der Opferhilfe und eine klare politische Abgrenzung von rechten Positionen. Notwendig seien Schutz, Solidarität und eine Politik, die sich an den Rechten der Betroffenen orientiere.

Rechtsprechung und Erlasse

EuGH: Voraussetzungen für Verlängerung der Sechsmonatsfrist zur Asylantragsentscheidung

Mit [Urteil](#) vom 08.05.2025 in der Rechtssache C-662/23 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) klargestellt, unter welchen Umständen Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die gesetzliche Sechsmonatsfrist für die Entscheidung über Asylanträge um bis zu neun Monate zu verlängern. Im vorliegenden Fall hatte ein türkischer Asylsuchender in den Niederlanden dagegen geklagt, dass

über seinen Asylantrag aufgrund einer durch den Staatssekretär für Justiz und Sicherheit (Staatssekretär) am 21.11.2022 mittels Verordnung erlassenen Fristverlängerung zur Durchführung von Asylverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden worden war. Der Staatssekretär stützte sich bei der Verordnung auf die Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), nach der die gesetzliche Sechsmonatsfrist für die Entscheidung über Asyl-

anträge um bis zu neun Monate verlängert werden kann, „wenn eine große Anzahl von Ausländern gleichzeitig einen Antrag stellt, so dass es in der Praxis sehr schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen“. Das zuständige Bezirksgericht in Den Haag hatte der Klage stattgegeben und die Behörde verpflichtet, innerhalb von acht Wochen nach dem Urteil eine Anhörung durchzuführen und innerhalb von acht weiteren Wochen über den Antrag zu entscheiden. Gegen dieses Urteil legte der Staatssekretär Berufung beim Raad van State (Staatsrat, Niederlande) ein, welcher sich mit einem Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der EU-Richtlinie 2013/32 an den EuGH wandte. Laut EuGH hängt die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Sechsmonatsfrist für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu verlängern, von der kumulativen Erfüllung dreier eng miteinander verknüpfter Voraussetzungen ab, nämlich, dass Anträge „gleichzeitig“ von „einer großen Anzahl“ von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt werden, und dass es dann für die Behörden des Mitgliedstaats „in der Praxis sehr schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen“. Der Begriff „gleichzeitig“ ist dabei als „innerhalb eines kurzen Zeitraums“ auszulegen, d.h. dass die Richtlinie keine Fälle umfasst, in denen die Zahl dieser Anträge über einen längeren Zeitraum allmählich steigt. Die Auslegung der Formulierung „große Anzahl“ von Antragstellerinnen muss sich am normalen und vorhersehbaren Eingang von Anträgen auf internationalen Schutz in dem betreffenden Mitgliedstaat auf der Grundlage aktueller und historischer statistischer Entwicklungen orientieren. Die Asylbehörde muss also auf der Grundlage einer vergleichenden Analyse von Zahlen feststellen, dass die Zahl der Anträge innerhalb eines kurzen Zeitraums in unvorhersehbarem Maße erheblich zugenommen hat. Die Verlängerung der Sechsmonatsfrist darf außerdem nur so lange erfolgen, wie für einen Mitgliedstaat nötig ist, um seine Asylbe-

hörde mit mehr Personal und Ressourcen auszustatten, damit sie die Anträge wieder innerhalb der vorgesehenen sechs Monate bearbeiten kann. Der EuGH stellte zudem klar, dass andere Umstände, etwa ein bestehender Bearbeitungsrückstand oder Personalmangel bei der Asylbehörde, eine Verlängerung der Sechsmonatsfrist nicht rechtfertigen können.

BVerfG: Recht auf Akteneinsicht ist Grundlage für faires Verfahren

In einem jetzt veröffentlichten [Beschluss](#) vom 08.03.2025 (Az.: 2 BvR 1113/24) entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass die Verweigerung der Akteneinsicht im Verfahren eines nach Marokko abgeschobenen marokkanischen Staatsangehörigen rechtswidrig war und dessen Grundrechte verletzt hat. Der Beschwerdeführer, dessen Asylantrag abgelehnt worden war, hatte nach der Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen Anträge auf Wohnortverlegung in die Region seiner Ehefrau, Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis gestellt. Er wurde jedoch in Abschiebungshaft genommen und trotz einer gerichtlichen Anordnung des Verwaltungsgerichts der Stadt Chemnitz (VG) zur Aussetzung der Abschiebung noch am selben Abend nach Marokko abgeschoben. Das VG verpflichtete die Ausländerbehörde Chemnitz und den Freistaat Sachsen in einem Beschluss, dem Beschwerdeführer innerhalb von sieben Tagen die Wiedereinreise zu ermöglichen. Diese Entscheidung wurde durch das Sächsische Obergericht (OVG) mit der Begründung aufgehoben, dass der Beschwerdeführer zwar rechtswidrig abgeschoben worden sei, jedoch weder die Stadt Chemnitz noch der Freistaat Sachsen verpflichtet seien, dem Beschwerdeführer die Wiedereinreise zu ermöglichen, da im Fall seiner Rückkehr weiterhin eine vollziehbare Ausreisepflicht bestehen werde. Gegen diese Entscheidung wandte sich der Beschwerdeführer mit einer Verfassungsbeschwerde und machte eine Verletzung seines Rechts auf Schutz von Ehe und Familie sowie auf

effektiven Rechtsschutz geltend. Insbesondere kritisierte er, dass ihm trotz mehrfacher Anträge keine Einsicht in die der Entscheidung des OVG zugrundeliegenden Verwaltungsakten gewährt wurde, was seine Möglichkeiten zur angemessenen Verteidigung in unzulässiger Weise eingeschränkt habe. Das BVerfG stellte klar, dass die Verweigerung der Akteneinsicht einen Verstoß gegen den Anspruch auf ein faires Verfahren und effektiven Rechtsschutz darstellt. Besonders kritisierte das Gericht das widersprüchliche Vorgehen des OVG, das einerseits auf die fehlende Untermauerung der Argumente des Beschwerdeführers verwies, ihm andererseits aber den Zugang zu den entscheidungsrelevanten Unterlagen vorenthielt. Laut BVerfG ist auch die Ansicht des OVG nicht nachvollziehbar, dass die Gewährung von elektronischer Akteneinsicht zu einer weiteren und relevanten Verfahrensverzögerung geführt hätte, zumal nach der Abschiebung des Beschwerdeführers kein Zeitdruck mehr bestand. Das BVerfG hob die Entscheidung des OVG auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses zurück.

BVerfG: Pflicht zur Benachrichtigung von Angehörigen und Vertrauenspersonen bei Abschiebungshaft

Mit [Beschluss](#) vom 16.04.2025 (Az.: 2 BvR 845/22) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass das Amtsgericht (AG) Stuttgart das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Artikel 104 Absatz 4 Grundgesetz (GG) verletzt hat, weil es versäumt hat, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson über die Anordnung der Abschiebungshaft zu informieren. Der Beschwerdeführer, ein afghanischer Staatsangehöriger, wurde im Mai 2020 aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung aus Deutschland ausgewiesen. Im Februar 2021 ordnete das AG Abschiebungshaft gegen ihn an. Die vom Beschwerdeführer gewünschte Benachrichtigung des afghanischen Konsulats sowie die Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson erfolgten nicht. Die daraufhin vom Bevollmächtigten des

Beschwerdeführers gegen den Beschluss des AG eingelegte Beschwerde wurde vom Landgericht (LG) Stuttgart mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Antrag auf Feststellung einer Verletzung des Rechts aus Art. 104 Abs. 4 GG unbegründet sei, da der Beschwerdeführer über die Möglichkeit informiert worden sei, Angehörige oder Vertrauenspersonen über die Inhaftierung zu benachrichtigen. Da er daraufhin keine Personen benannt habe, sei davon auszugehen, dass er auf eine Benachrichtigung verzichtete. Das BVerfG hob den Beschluss des LG auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück. Es führte aus, dass das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Artikel 104 Absatz 4 GG verletzt wurde, weil das AG unverzüglich einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens über die Anordnung der Abschiebungshaft hätte informieren müssen. Das AG hätte ihn zwar über die „Möglichkeit“ der Benachrichtigung informiert, jedoch den Eindruck erweckt, dass dies eine freiwillige Option sei. Nach der Rechtsprechung des BVerfG besteht aber eine Verpflichtung, die Benachrichtigung auch ohne ausdrücklichen Wunsch der Inhaftierten sicherzustellen, um den Kontakt nach außen zu gewährleisten und das Verschwinden von Personen zu verhindern.

VGH Hessen: Anspruch auf Ausstellung einer Duldung bei Nichtbetreiben der Abschiebung

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit [Beschluss](#) (Az.: 3 B 478/25) vom 10.04.2025 festgestellt, dass eine Duldung zu erteilen ist, wenn die Vollstreckung der Ausreisepflicht nicht betrieben wird. Jedoch reiche allein die Tatsache, dass keine konkreten Abschiebungsversuche unternommen werden, nicht aus, um eine Duldung zu rechtfertigen. Dafür müssten noch zusätzliche Gründe vorliegen, die auf die tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung schließen lassen. Die zuständige Ausländerbehörde habe bei der Entscheidung, ob sie eine Duldung erteilt oder die Ausreisepflicht nach § 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG verlängert und eine entsprechende

Bescheinigung ausstellt, eine Prognoseentscheidung über die Durchführbarkeit der Abschiebung zu treffen. Komme sie zu dem Ergebnis, dass die Abschiebung nicht ohne Verzögerung durchgeführt werden kann oder der Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss ist, sei eine Duldung zu erteilen. Als zeitlicher Maßstab könne dabei auf die in § 50 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vom 30.07.2004 (BGBl. I Seite 1950) enthaltene maximale Ausreisefrist von sechs Monaten zurückgegriffen werden. Die Ausländerbehörde könne den Zeitraum der freiwilligen Ausreisefrist überbrücken, ohne eine Duldung zu erteilen, um die Abschiebung nicht zu erschweren oder den Aufenthalt nicht zu verfestigen. Das Vortragen des Antragstellers, es gebe keinen konkreten Abschiebungstermin, begründet laut VGH keinen Anspruch auf eine Duldung, da entsprechende Informationen aus rechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden dürfen. Auch das Argument, der Antragsteller könne sich bei Kontrollen nicht ausweisen und riskiere dadurch eine Strafbarkeit, erfordert dem Gericht zufolge nicht die Erteilung einer Duldung, da die Ausstellung einer Bescheinigung über die Verlängerung der Ausreisefrist ein ausreichendes Ausweisdokument darstelle.

VG Düsseldorf: Anspruch auf Verfahrensduldung bei Antrag auf Aufenthaltserlaubnis

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hat mit [Beschluss](#) vom 25.04.2025 (Az.: 1143/24) entschieden, dass eine Ausländerin Anspruch auf eine Verfahrensduldung hat, wenn alle Voraussetzungen für eine beantragte Aufenthaltserlaubnis vorliegen. Dafür müsse die Ausländerin nicht aus einem sonstigen Grund geduldet sein, ausreichend sei der aus Art. 19 Abs. 4 GG folgende verfahrensrechtliche Abschiebungsschutz zur Aufrechterhaltung des Erteilungsanspruchs bis zur abschließenden Entscheidung über die beantragte Aufenthaltserlaubnis. Im vorliegenden Fall beantragte der Antragsteller während des Gültigkeitszeitraums seiner Duldung am 12.01.2024 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 oder § 104c

Abs. 1 AufenthG. Die zuständige Ausländerbehörde stellte dem Antragsteller nach dem 30.01.2024 keine weiteren Duldungsbescheinigungen aus und lehnte dessen Antrag im April 2024 mit der Begründung ab, er erfülle nicht die Voraussetzungen für die Erteilung der von ihm begehrten Aufenthaltserlaubnisse, weil er nicht im Besitz einer Duldung sei. Tatsächlich hatte der Antragsteller laut VG jedoch bereits zum Ablauf der letzten Duldung alle Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis und damit einen Anspruch auf eine Verfahrensduldung. Der zunehmend in der Rechtsprechung vertretenen Rechtsansicht, dass eine Ausländerin für einen Anspruch auf Erteilung einer Verfahrensduldung die tatbestandliche Voraussetzung der „geduldeten“ Ausländerin erfüllen müsse, was voraussetze, dass sie aus einem sonstigen Grund zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geduldet ist oder aus einem sonstigen Grund eine Verfahrensduldung beanspruchen kann, ist dem VG nach nicht zu folgen. Denn wie auch § 25b AufenthG verlange § 104c AufenthG lediglich das Vorliegen einer Duldung (oder einen Anspruch auf eine solche), ohne dabei nach verschiedenen Duldungsgründen zu differenzieren. Zudem stellt das VG fest, dass eine Duldung grundsätzlich auch dann zu erteilen sei, wenn die Abschiebung der Betroffenen zwar möglich sei, jedoch nicht ohne Verzögerung durchgeführt werden könne. Denn Mitgliedstaaten seien nach Art. 8 der Richtlinie 2008/115/EG verpflichtet, Rückkehrentscheidungen durchzusetzen und den betroffenen Drittstaatsangehörigen innerhalb der gemäß Art. 8 der Richtlinie festgelegten Fristen abzuschieben. Zudem müsse der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige aufhält, gemäß Art. 14 der Richtlinie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften eine schriftliche Bestätigung darüber ausstellen, dass die gegen die Drittstaatsangehörige ergangene Rückkehrentscheidung vorläufig nicht vollstreckt wird. Laut VG habe die Ausländerbehörde also nicht nur zu untersu-

chen, ob die Abschiebung der Ausländerin überhaupt durchgeführt werden kann, sondern auch zu prüfen, innerhalb welchen Zeitraums dies möglich ist. Wenn dieser Zeitraum ungewiss sei, sei eine Duldung zu erteilen. Ob die Ausländerin freiwillig ausreisen könnte oder das Ausreisehinderung selbst verursacht habe, sei dabei unerheblich. Im vorliegenden Fall ist der Antragsteller laut VG daher als tatsächlich geduldet anzusehen, da die Ausländerbehörde seine Ausreisepflicht seit über drei Jahren und vier Monaten nicht vollstreckt habe.

VG Stade: Jesidinnen droht im Irak Verfolgung aufgrund Religionszugehörigkeit

Das Verwaltungsgericht (VG) Stade hat in einem [Urteil](#) vom 18.12.2024 (Az. 2 A 1474/22) festgestellt, dass Jesidinnen in der irakischen Region Shingal verfolgt werden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) daher dazu verpflichtet, den irakischen Klägerinnen jesidischer Religionszugehörigkeit die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Diese stellten, nachdem ihnen bereits in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden war, in Deutschland Asylanträge, die das BAMF ablehnte und eine Abschiebungsandrohung in den Irak erließ. Der gegen den Ablehnungsbescheid des BAMF erhobene Klage gab das VG Stade mit der Begründung statt, dass den Klägerinnen in der Shingal-Region mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung aufgrund ihrer jesidischen Religionszugehörigkeit drohe. Den Klägerinnen stehe laut VG auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Ihnen sei daher nach den §§ 3 ff. AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das Gericht führt zudem

aus, dass sich dieser Anspruch nicht unmittelbar aus der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Griechenland ergebe. Der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 18.06.2024; Az: C-753/22) habe entschieden, dass in Fällen, in den Personen bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat Flüchtlingsschutz erhalten haben, ihnen der Aufenthalt dort aber nicht zugemutet werden kann, im Rahmen eines neuen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes gemäß den Richtlinien 2011/95 und 2013/32 eine neue individuelle, vollständige und aktualisierte Prüfung dieses Antrags vorgenommen werden muss.

SG Gießen: Existenzsicherung auch bei drohender Abschiebung erforderlich

Mit [Beschluss](#) vom 08.04.2025 (Az.: S 30 AY 28/25 ER) hat das Sozialgericht (SG) Gießen die Einstellung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Fall eines iranischen Staatsangehörigen, dessen Asylantrag im Rahmen des Dublin-Verfahrens als unzulässig abgelehnt worden war, aufgehoben. Das SG begründet seine Entscheidung mit der hohen Bedeutung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG) sowie mit einem Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben aus der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), insbesondere gegen das in Art. 20 Abs. 5 geregelte Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die vollständige Streichung existenzsichernder Leistungen zur Durchsetzung migrationspolitischer Ziele wie etwa zur „Förderung“ einer freiwilligen Ausreise sei mit Verfassungs- und Europarecht nicht vereinbar.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für April 2025

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 08.05.2025 die [Asylgeschäftsstatistik](#) für April 2025 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im letzten Monat insgesamt 10.930

Asylanträge gestellt wurden, davon 9.108 Erstanträge und 1.822 Folgeanträge. Im Vergleich zum Vormonat sank die Anzahl der Asylerstanträge damit um 1,4 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 48 %. Hauptherkunftsländer waren

Afghanistan mit 2.191 Erstanträgen (Vormonat: +19,2 %), Syrien mit 1.615 Erstanträgen (-13,6 % im Vergleich zum Vormonat), und die Türkei mit 956 Erstanträgen (Vormonat: +6,9 %). Im April 2025 wurden die Asylverfahren von 26.021 Personen (Vormonat: 29.295; Vorjahresmonat: 27.329) vom Bundesamt entschieden, die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag bei 18,2 %. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für die Türkei lag von Januar bis April mit 23.924 Entscheidungen bei 8,3 %, für Afghanistan mit 18.635 Entscheidungen bei 51,8 % und für Syrien mit 9.731 Entscheidungen bei 0,2 %. Aufgrund des seit dem 09.12.2024 geltenden temporären Verfahrensaufschubs für Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger kommt es laut BAMF zu einem Rückgang der Schutzquote mit entsprechenden Auswirkungen auf die Gesamtschutzquote. Derzeit werden hauptsächlich Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger getroffen, die ohne die Bewertung der Lage in Syrien erfolgen können (formelle Entscheidungen).

Antwort auf Kleine Anfrage zu Abschiebungen im ersten Quartal 2025

Die Bundesregierung hat in ihrer [Antwort](#) (Drucksache: 21/196) vom 20.05.2025 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken Angaben zu Abschiebungen im ersten Quartal 2025 gemacht. Demnach wurden insgesamt 6.151 Abschiebungen vollzogen, darunter waren 1.118 Minderjährige und 1.339 Frauen. Hauptzielstaaten waren die Türkei (502), Georgien (454), Frankreich (333), Spanien (325) und Serbien (291). 913 Personen wurden über den Landweg, 5.216 über den Luftweg und 22 über den Seeweg abgeschoben. Im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im ersten Quartal 1.715 Personen an die Mitgliedstaaten überstellt, darunter die Mehrzahl nach Frankreich (324), Spanien (242), Kroatien (169), Polen (146) und Österreich (144). Bei den Dublin-Überstellungen waren die Hauptstaatsangehörig-

keiten die afghanische (351), syrische (216), türkische (156), algerische (112) und russische (91). Im ersten Quartal 2025 wurden 345 vorgesehene Abschiebungen während bzw. nach Übernahme der Bundespolizei abgebrochen, davon 81 Dublin-Überstellungen. Unter anderem wurde als Grund für gescheiterte Überstellungsversuche in 85 Fällen eine Beförderungsverweigerung seitens der Fluggesellschaft bzw. Luftfahrzeugführerin, in 82 Fällen Widerstand der Betroffenen, in 32 Fällen die Ablehnung der Übernahme seitens der Bundespolizei und in 27 Fällen medizinische Ursachen angeführt. Bei 402 Personen (davon 22 Dublin-Überstellungen) ist im Rahmen der Abschiebung körperliche Gewalt eingesetzt worden. Aus der Antwort geht auch hervor, dass im Jahr 2024 die Abschiebung von 246 Personen nach Griechenland (darunter 22 Dublin-Überstellungen) erfolgte, im ersten Quartal 2025 waren es 176 Personen (darunter 14 Dublin-Überstellungen).

Anzahl der Personen mit Einwanderungsgeschichte im Jahr 2024

In einer [Pressemitteilung](#) vom 22.05.2025 hat das Statistische Bundesamt auf Grundlage von Erstergebnissen des Mikrozensus 2024, der größten jährlichen Haushaltsbefragung in Deutschland, Zahlen zu Personen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland veröffentlicht. Demnach lebten im Jahr 2024 ca. 21,2 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland und somit etwa 4 % (873.000 Personen) mehr als im Vorjahr (2023: 20,4 Millionen). Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung stieg damit um knapp einen Prozentpunkt auf 25,6 % (2023: 24,7 %). Als Personen mit Einwanderungsgeschichte gelten laut Statistischem Bundesamt alle, die selbst oder deren beide Elternteile seit 1950 nach Deutschland eingewandert sind. Die Zahl der selbst Eingewanderten stieg im Jahr 2024 um 4 % (582.000 Personen) auf knapp 16,1 Millionen Menschen (2023: 15,5 Millionen). Dementsprechend war

fast jede fünfte Person in Deutschland selbst eingewandert (19,4 % der Bevölkerung). 6,3 % der Bevölkerung (ca. 5,2 Millionen Personen) waren direkte Nachkommen von Eingewanderten. Personen mit Einwanderungsgeschichte sind im Durchschnitt deutlich jünger als die Gesamtbevölkerung, ihr Durchschnittsalter lag 2024 bei 38,2 Jahren, etwa neun Jahre unter dem der übrigen Bevölkerung. Besonders hoch war ihr Anteil mit 34 % bei den 20- bis 39-Jährigen, während er bei den über 65-Jährigen nur 14 % betrug. Seit 2015 sind rund 6,5 Millionen Menschen nach Deutschland eingewandert, davon über 2,2 Millionen allein zwischen 2022 und 2024, vor allem aus der Ukraine (843.000), Syrien (124.000) und der Türkei (112.000). Zu den Hauptherkunftsländern der zwischen 2015 und 2021 Eingewanderten zählen Syrien (716.000), Rumänien (300.000) und Polen (230.000). Die wichtigsten Gründe für die Einwanderung ab 2015 waren den Ergebnissen des Mikrozensus zufolge Flucht, Asyl und internationaler Schutz (31 %), Erwerbstätigkeit (23 %) sowie Familienzusammenführung (21 %). 8 % der seit 2015 Eingewanderten gaben zudem an, hauptsächlich für ein Studium oder eine Aus- und Weiterbildung nach Deutschland gekommen zu sein.

Fallzahlen politisch motivierter Kriminalität für das Jahr 2024

Das Bundeskriminalamt und das Bundesinnenministerium haben am 20.05.2025 die [Fallzahlen](#) des Bereichs „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) für das Jahr 2024 veröffentlicht. Demnach wurden 2024 84.172 politisch motivierte Straftaten erfasst, was einem Anstieg um 40,2 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht und somit den stärksten prozentualen Zuwachs seit Einführung des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes im Jahr 2001 im Bereich der PMK darstellt. Politisch motivierte Gewalttaten haben mit 4.107 Fällen einen neuen Höchststand seit 2016 erreicht. Bei 86,8 % aller gemeldeten Straftaten im Bereich der PMK

handelte es sich im Jahr 2024 um Propagandadelikte, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Volksverhetzungen, Nötigungen und Bedrohungen und Verstöße gegen das Versammlungsgesetz. Die deutlichste Zunahme ist mit einer Steigerung um 47,8 % im Bereich rechtsmotivierter Straftaten erfasst worden, diese machten mehr als die Hälfte aller polizeilich registrierten Taten aus. Im Bereich rechtsmotivierter Gewaltstraftaten ist dabei ein Anstieg um 17,2 % verzeichnet worden. Die Zahl der Straftaten im Bereich der Hasskriminalität ist im Jahr 2024 um 28,0 % auf 21.773 Fälle angestiegen. Die Hauptursache für die hohen Fallzahlen war u. a. der erneute Anstieg fremdenfeindlicher Straftaten um 29,1 % auf 19.481 Straftaten, von denen 74,8 % dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet wurden. Fremdenfeindliche Straftaten werden aufgrund von Vorurteilen bezogen auf die Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit des Opfers verübt. Außerdem sind 9.368 ausländische Straftaten (+34,3 Prozent) registriert worden, von denen mit 93,7 % die meisten rechtsmotiviert waren. Bei diesen Straftaten ist das Motiv auf Vorurteile gegenüber einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit zurückzuführen (auch bei einer nichtdeutschen Tatverdächtigen). Die Zahl antisemitischer Straftaten ist im Jahr 2024 mit 6.236 Fällen um 20,8 % gestiegen, nachdem sie sich im Jahr 2023 bereits fast verdoppelt hatte. Die Mehrzahl der Taten entfällt dabei wie bislang in jedem Erfassungsjahr mit 3.016 Fällen auf den Phänomenbereich PMK -rechts-; jedoch gewinnt der Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- mit einem Anstieg um 63,6 % auf 1.940 Taten zunehmend an Bedeutung.

Antwort auf Kleine Anfrage zu Informationen zu Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug für die Jahre 2023 und 2024

Einer [Antwort](#) der Bundesregierung (Drucksache: 21/175) vom 15.05.2025 auf eine Kleine Anfrage

Abgeordneter der Linken sind Zahlen und Informationen im Zusammenhang mit Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug für die Jahre 2023 und 2024 zu entnehmen. Die Bestehensquote belief sich bei den von den Goethe-Instituten im Jahr 2023 abgehaltenen Prüfungen „Start Deutsch 1“ im Rahmen des Ehegattennachzugs auf 65 % (27.294 bestandene Prüfungen bei 41.869 Anmeldungen) und im Jahr 2024 auf 62 % (22.278 bestandene Prüfungen bei 35.720 Anmeldungen). Die Bundesregierung erläutert in ihrer Antwort zudem, dass im Rahmen der Härtefallprüfung des § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 AufenthG die zuständige Auslandsvertretung eine Abwägung sämtlicher von Amts wegen ermittelter Umstände des Einzelfalls vornehme und in diesem Zusammenhang auch plausibel dargelegte Spracherwerbsbemühungen der Antragstellerinnen einschließlich der Gründe, warum es ihnen nicht möglich war, einen Sprachkurs zu absolvieren, berücksichtigt würden. Grundsätzlich würden die Antragstellerinnen bei der persönlichen Vorsprache am Visaschalter bei fehlendem

oder unzureichendem Sprachnachweis auf die Gründe hierfür angesprochen. Ergäben sich dabei Hinweise auf das Vorliegen von Gründen, die unter die Härtefallregelung fallen, werde dies bei der Bearbeitung des Antrags entsprechend berücksichtigt. Merkblätter, die auf die gesetzliche Härtefallregelung zu Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug hinweisen, befinden sich laut Bundesregierung derzeit in der Überarbeitung. Der Antwort sind zudem die Anzahl der erteilten Visa zum Ehegattennachzug für die Jahre 2023 und 2024 für die 25 wichtigsten Herkunftsländer zu entnehmen. Insgesamt seien 2023 77.232 Visa zum Ehegattennachzug erteilt worden, davon 140 zu Asylberechtigten, 6.439 zu Flüchtlingen und 3.285 zu subsidiär Schutzberechtigten. Im Jahr 2024 belief sich die Gesamtzahl der im Rahmen des Ehegattennachzugs erteilten Visa auf 72.522, davon 167 zu Asylberechtigten, 4.902 zu Flüchtlingen und 3.215 zu subsidiär Schutzberechtigten.

Materialien

Kölner Spendenkonvoi: Bericht zur Situation von Schutzsuchenden in Bulgarien

Am 11.05.2025 veröffentlichte der Kölner Spendenkonvoi e. V. einen [Bericht](#), in dem gravierende menschenrechtliche Defizite im bulgarischen Aufnahmesystem dokumentiert sind. Demnach würden bulgarische Behörden regelmäßig Schutzsuchende gewaltsam in die Türkei und nach Griechenland zurückweisen. Betroffene würden häufig inhaftiert oder unter menschenunwürdigen Bedingungen untergebracht, insbesondere in sogenannten Detention Centers, wo willkürliche Gewalt, mangelhafte medizinische Versorgung und unzumutbare Haftbedingungen herrschen würden. Aber auch in offenen Lagern würden unhygienische Zustände, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie Perspektivlosigkeit und Miss-

brauch vorliegen. Zudem würden viele Schutzsuchende ohne Zugang zu offiziellen Strukturen und ohne Schutzstatus im Verborgenen leben.

FragDenStaat: Auszug aus Bericht zur Verfassungsfeindlichkeit der AfD

FragDenStaat hat am 07.05.2025 einen 17-seitigen [Auszug](#) aus dem rund 1.100 Seiten langen Gutachten des Verfassungsschutzes zur Verfassungsfeindlichkeit der AfD veröffentlicht. Der Auszug enthält eine Liste mit 37 Belegen, die die verfassungsfeindliche Ausrichtung der AfD auf Bundesebene dokumentieren sollen. Sie würden vor allem von Mitgliedern des Bundesvorstands, insbesondere von Alice Weidel und Tino Chrupalla, sowie aus offiziellen Online-Kanälen der Partei stammen. Diese Aussagen werden vier Themenbereichen zugeordnet: Ethnisch definierter Volksbegriff

und „Umvolkungs“-Narrative, Fremdenfeindlichkeit, u. a. durch abwertende Aussagen über Flüchtlinge und Parolen wie „Remigration“, Islamfeindlichkeit, z. B. durch Warnungen vor einem „Kalifat“ in Deutschland und Angriffe auf das Demokratieprinzip, etwa durch die Behauptung, Deutschland sei nicht souverän und werde von ausländischen Mächten gesteuert.

Bleiberechtsnetzwerk der Landesflüchtlingsräte: Empfehlungen zum Übergang vom Chancenaufenthalt ins Bleiberecht

Das bundesweite Bleiberechtsnetzwerk der Landesflüchtlingsräte hat in einem [Positionspapier](#) vom 07.05.2025 auf Basis der aktuellen Beratungspraxis Empfehlungen für den Übergang vom Chancenaufenthaltsrecht in ein dauerhaftes Bleiberecht formuliert. Diese richten sich an politische Entscheidungsträgerinnen auf Landes- und Bundesebene und beinhalten sowohl Anwendungshinweise als auch Forderungen nach gesetzlichen Anpassungen. So spricht sich das Netzwerk u. a. dafür aus, dass Ausländerbehörden bei realistischer Erfolgsperspektive Fiktionsbescheinigungen mit mindestens sechsmonatiger Gültigkeitsdauer ausstellen sollten, um Prüfungsverfahren, Sprachkursbesuche oder die Passbeschaffung nicht zu gefährden. Zudem sollte ein im Rahmen des Chancenaufenthalts bereits abgegebenes Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung beim Übergang in ein Bleiberecht nach §§ 25a,b AufenthG ausreichen. Darüber hinaus sollte bei der Berechnung der „überwiegenden“ Lebensunterhaltssicherung nach § 25b AufenthG die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, insbesondere ergänzende Leistungen wie Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss, als unschädlich gewertet werden. Außerdem fordert das Netzwerk, dass spezialisierte Beratungsangebote für potenzielle Begünstigte stärker gefördert und systematisch eingebunden werden, da sie eine zentrale Rolle für die erfolgreiche Umsetzung von Spurwechsel- und Bleiberechtsregelungen spielen würden.

iaf e. V.: Betrachtung zum Koalitionsvertrag

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf e. V.) hat am 06.05.2025 seine [Betrachtung](#) zum Koalitionsvertrag veröffentlicht. Er kritisiert, dass der Koalitionsvertrag einseitig auf die Begrenzung von Fluchtmigration fokussiert sei und zentrale Aspekte einer vielfältigen Migrationsgesellschaft wie grenzüberschreitende Familienkonstellationen, Mehrsprachigkeit, Kinderrechte und die Bekämpfung von Rassismus vernachlässige. Der Verband fordert eine umfassende familienpolitische Strategie, die alle Familien gleichberechtigt einbezieht und marginalisierte Gruppen stärkt.

MDI: Psychologische Versorgung von Schutzsuchenden in Deutschland

Der Mediendienst Integration (MDI) hat in einem [Artikel](#) vom 22.05.2025 Informationen zur psychologischen Versorgung von Schutzsuchenden in Deutschland zusammengestellt. Daraus geht u. a. hervor, dass etwa 30 Prozent der Schutzsuchenden psychologische Unterstützung benötigen würden. Trotz des hohen Bedarfs sei die Versorgung unzureichend. So hätten die psychosozialen Zentren der BAfF 2022 nur rund 28.500 von insgesamt 923.595 geflüchteten Menschen mit Traumafolgestörung versorgen können, womit nur 3,1 Prozent des Bedarfs abgedeckt seien. Auch eine Studie von 2024 habe ergeben, dass nur 7 Prozent der behandlungsbedürftigen Schutzsuchenden eine angemessene Therapie erhalten hätten. Hürden bei der Inanspruchnahme von Therapieangeboten seien neben dem durch das Asylbewerberleistungsgesetz in den ersten drei Jahren nach Ankunft eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung lange Wartezeiten, fehlende Finanzierung von Sprachmittlung und ein Mangel an spezialisierten Therapeutinnen.

Berlin-Institut: Studie zu Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen

Das Berliner Institut für Bevölkerung und Entwicklung (Berlin-Institut) hat im Mai 2025 den „[Teilhabeatlas](#) Kinder und Jugendliche – Wie sich ihre Lebensverhältnisse in Deutschland unterscheiden und was ihnen wichtig ist“ veröffentlicht, der große regionale Unterschiede in den Teilhabe-möglichkeiten junger Menschen in Deutschland aufzeigt. Auswertungen von Daten und Interviews hätten u. a. bei den Bildungschancen teils gravierende regionale Unterschiede gezeigt, dabei seien auch Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem benachteiligt. Dies liege jedoch Erkenntnissen der Bildungsforschung zufolge weniger an der Einwanderungsgeschichte, sondern viel mehr an der Tatsache, dass viele Haushalte mit Zuwanderungshintergrund in Deutschland einen niedrigen sozialen Status hätten. Zudem würden bei Jugendlichen, die nicht deutsch gelesen werden, Diskriminierungserfahrungen die Teilhabe zusätzlich erschweren.

Pro Asyl u. a.: Grundrechte-Report 2025

Zehn zivilgesellschaftlichen Organisationen, darunter Pro Asyl, der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein, die Internationale Liga für Menschenrechte und die Gesellschaft für Freiheitsrechte haben am 28.05.2025 den [Grundrechte-Report](#) 2025 veröffentlicht. Der Report versteht sich als „alternativer Verfassungsschutzbericht“ und analysiert die Lage der Bürger- und

Menschenrechte in Deutschland für das Jahr 2024, darunter auch die anhaltende Einschränkung von Rechten geflüchteter Menschen. Kritisiert werden u. a. die Zurückweisungen von Flüchtlingen an den Grenzen, die restriktive Asylpolitik und die Ausgrenzung Schutzsuchender durch Maßnahmen wie die Bezahlkarte.

Landesbeauftragte SH: Broschüre zum Schutz vor Abschiebung durch Aufnahme einer Ausbildung

Die Landesbeauftragte für Flüchtlings- Asyl- und Zuwanderungsfragen hat am 06.05.2025 die [Broschüre](#) „Keine Abschiebung bei Ausbildung? – Handreichung für die Beratungspraxis“ veröffentlicht, in der ein Überblick darüber gegeben wird, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine Ausbildung vor einer Abschiebung schützen kann und welche praktischen Voraussetzungen dafür zu erfüllen sind.

EKD: Broschüre mit Überzeugungen zu Flucht und Integration

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat im April 2025 die Neuauflage ihrer [Broschüre](#) mit zehn Überzeugungen zu Flucht und Integration veröffentlicht, in der zentrale Aspekte der flüchtlingspolitischen Diskussion und dazugehörige evangelische Überzeugungen, die sich aus dem christlichen Glauben ergeben, erläutert werden.

Termine

Politischer Salon Essen: Entrechtet und ausgegrenzt -Geflüchtete als Sündenböcke in Krisenzeiten, 02.06.2025, 19.30 Uhr, Pro Asyl/Flüchtlingsrat Essen e.V., Seebrücke Essen & Exile e.V., Ort: Café Central im Grillo-Theater Essen, Theater-Platz 1, 45127 Essen, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Veranstaltung: Kirchenasyl tut Not und macht Sinn !?!, 04.06.2025, 19.30 – 21.00 Uhr, Nathanael Gemeinde Köln, Ort: Nathanaelkirche, Escher Str. 160, 50739 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Angebote für geflüchtete Frauen, 04.06.2025, 17:00 – 18:30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 02.06.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Schulung: Basisseminar Asylrecht, 11.06.2025, 17:00 – 20:00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 04.06.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Kick-Off Veranstaltung: Wege zum sicheren Ankommen queerer Geflüchteter in Deutschland, 12.06.2025, 10.00 – 13.30 Uhr, LSVD+, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Veranstaltung: Ehrenamtliches Engagement in Flüchtlingsunterkünften – Input und Austausch, 17.06.2025, 17:00 – 18:30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 12.06.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Unterstützung für ältere Flüchtlinge, 18.06.2025, 17:30 – 19:00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 16.06.2025 und Informationen [hier](#).

Informationsreihe: Islam von Islamismus unterscheiden! Für Lehrkräfte und multiprofessionelle Teams an Schulen, 18.06.2025, 8.30 – 16.00 Uhr, Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen, Ort: Alte Lohnhalle Wattenscheid, Lyrenstr. 13, 44866 Bochum, Anmeldung bis zum 04.06.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Schulung: Das Konstrukt 'sichere Herkunftsstaaten', 24.06.2025, 17:00 – 19:00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 17.06.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Workshop: Argumentieren gegen Stammtischparolen, 25.06.2025, 17:00 – 20:00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 18.06.2025 und Informationen [hier](#).

Web-Seminar: Inklusiv und klar: Öffentlichkeitsarbeit mit Haltung, 01.07.2025, 10.00 – 11.30 Uhr, FUMA: Fachstelle Gender & Diversität NRW, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Fortbildung: Leichte Sprache, 04.07.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: Beginenhof Essen, Goethestr. 63-65, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Fachgespräch: Flucht, Islamismus und Prävention, 10.07.2025, 13.00 – 14.30 Uhr, KN:IX connect, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Seminar: Stabilisierungstechniken für die Arbeit mit geflüchteten Frauen – PEP, Trauma und Selbstwerttraining, 28.08.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: Beginenhof Essen, Goethestr. 63-65, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Seminar: Umgang mit Traumatisierung durch Selbsthilfetechniken, 04.09.2025 – 05.09.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: Beginenhof Essen, Goethestr. 63-65, Anmeldung und Informationen [hier](#).